

SATZUNG

Über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dorstadt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nieders. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 die nachstehende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dorstadt beschlossen:

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dorstadt. Es dient der Kommunikation und steht für Veranstaltungen der Vereine und Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

Benutzt werden können

- a) Halle
- b) Thekenraum
- c) Bläserraum

Die Räumlichkeiten können für allgemeine Vereinsaktivitäten benutzt sowie bei Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art vermietet werden.

Die Öffnungszeiten gehen aus dem Belegungs-/Vermietungsplan hervor. Hierbei sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

§ 3

Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, das heißt möglichst vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der Gemeinde Dorstadt, diese vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder ihrer bzw. Seinen Beauftragten, zu beantragen.

§ 4

Die Benutzer haften selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 5

Die Benutzung der Einrichtung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung des Gebäudes für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesandt ist;
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen bestehen.

§ 6

Die Benutzer haben die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. ihrer oder seinen Beauftragten zu übergeben.

Sollte die Reinigung nicht von den Benutzern vorgenommen werden, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde Dorstadt zu Lasten der Benutzer gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt.

§ 7

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters oder ihrer bzw. seiner Beauftragten Folge zu leisten.

Sie haben die Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

§ 8

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer eventuellen Arbeitskraft sind die Benutzer zuständig.

§ 9

Die Benutzer stellen die Gemeinde Dorstadt, insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ergeben, frei.

Die Veranstalter können gegen die Gemeinde Dorstadt keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 10

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Betreibung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
In der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in dieser Einrichtung werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Dorstadt, 25. Oktober 2007

Gemeinde Dorstadt
Der Bürgermeister

Joppe

Veröffentlicht im Amtsblatt des LK WF am 29.11.2007 Nr. 44 Jahrgang 58

SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus
Dorstadt**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nieders. GVBl. S: 575) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S: 41) hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenpflicht

Für die Benutzung der nachstehenden Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus in Dorstadt werden Gebühren nach Maßgaben dieser Satzung erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

§ 2

Gebührensätze

Die Gebühren für die Benutzung der bestehenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen betragen:

a) Bei Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Dorstadt

Halle	Euro	100,00
Gastraum	Euro	60,00
Küchenbenutzung einschl. Geschirr	Euro	30,00

b) Bei Nutzung durch Auswärtige

Halle	Euro	120,00
Gastraum	Euro	70,00
Küchenbenutzung einschl. Geschirr	Euro	40,00

c) Zusätzlich werden in den Wintermonaten (01.10 bis 30.04) folgende Heizungskosten erhoben:

Halle	Euro	30,00
Gastraum	Euro	15,00
Bläseraum bei separater Vermietung	Euro	15,00

Der "Bläseraum" kann in Absprache mit der Hausmeisterin für das Abstellen von Speisen genutzt werden. Hierfür ist eine Nutzung von Euro 15,00 zu entrichten.

d) Die Reinigung der gemieteten Räume hat der Mieter vorzunehmen.

- e) Örtliche Vereine, Verbände oder ähnliche Organisationen können das Dorfgemeinschaftshaus für Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen kostenlos nutzen. Für eine weitere Veranstaltung sind 50 v.H. der Nutzungsgebühr zu entrichten. Für jede weitere Veranstaltung ist die volle Nutzungsgebühr zu entrichten.
- f) Bei einer Nutzung bis zu drei Stunden wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebührensätze nach § 2 NR. a und b erhoben.

§ 3

Erhebung einer Kautionspauschale

Es wird eine Kaution in Höhe von **Euro 150,00** je Veranstaltung erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Die Gebühr ist einen Monat vor Nutzungstermin fällig. Bei späterer Nutzungsvereinbarung ist die Gebühr mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Dorstadt, 25 Oktober 2007

Gemeinde Dorstadt

Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des LK WF am 29.11.2007 Nr. 44 Jahrgang 58

1. SATZUNG

zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren

für das Dorfgemeinschaftshaus

Dorstadt

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) und dem § 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S: 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 01.12.2009 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt beschlossen:

Die vom Rat der Gemeinde Dorstadt am 25. Oktober 2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Nr. e erhält folgende Fassung:

„Örtliche Vereine, Verbände oder ähnliche Organisationen können das Dorfgemeinschaftshaus für Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen kostenlos nutzen. Für drei weitere Veranstaltungen sind 50 v. H. der Nutzungsgebühr zu entrichten. Für jede weitere Veranstaltung ist die volle Nutzungsgebühr zu entrichten.“

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Dorstadt, 01. Dezember 2009

Gemeinde Dorstadt

Der Bürgermeister

Joppe

Veröffentlicht im Amtsblatt des LK WF am 23.12.2009 Nr. 47 Jahrgang 60

HAUSORDNUNG für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt

Die nachstehenden Vorschriften der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten.

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dorstadt sowie Auswärtigen zur Nutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn
 - keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume besteht.
 - erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
3. Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen.
4. Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
5. Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
6. Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister.
7. Die Benutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - das Mobiliar ist entsprechend zu säubern und zurückzuräumen.
 - Toiletten und Räume sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.
8. Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind.
9. Der anfallende Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind ab 22:00 Uhr alle Eingänge und Fenster des Dorfgemeinschaftshauses geschlossen zu halten.

Die im Dorfgemeinschaftshaus installierte Beschallungsanlage ist zu benutzen.

Eigene bzw. mitgebrachte Lautsprecherboxen dürfen nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen wird die Kautions einbehalten und eine nochmalige Vermietung kann ausgeschlossen werden.

Die Musikanlagen sind so zu bedienen, dass ab 22:00 Uhr nur noch Zimmerlautstärke im und am Dorfgemeinschaftshaus herrscht, damit die Anwohner nicht über Gebühr belästigt werden.

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses (auf dem Schulhof) jegliche Lärmbelästigung unterbleibt.

Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt zu beachten.

11. Die Benutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Sie stellen die Gemeinde Dorstadt insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.
12. Die Mieter (Benutzer) können gegen die Gemeinde Dorstadt keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Dorstadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
13. Diese Hausordnung wurde vom Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2007 beschlossen und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Dorstadt, 25. Oktober 2007

Gemeinde Dorstadt
Der Bürgermeister

gez. Joppe

Inventarliste



Anzahl	Gegenstand	Preise
100	Teller Flach	3,60 €
100	Teller Tief	3,60 €
70	Suppentassen 2- teilig	3,60 €
15	Bratenplatten	5,20 €
12	Saucieren	5,20 €
15	Porzellanschüsseln	5,20 €
4	Kuchenteller	2,60 €
100	Mittelteller	2,60 €
100	Untertassen	1,60 €
100	Tassen	2,60 €
16	Milchtöpfe	2,60 €
12	Zuckerdosens	2,60 €
7	Glasschüsseln	5,20 €
100	Glasschalen	1,60 €
100	Bestecke	2,60 €
4	Anlegegabeln	2,60 €
4	Soßenlöffel	2,60 €
100	Weingläser	2,10 €
150	Sektgläser	1,10 €
120	Biergläser (0,2 l)	0,50 €
90	Biergläser (0,3 l)	1,60 €
180	Biertulpen (0,3 l)	2,10 €
12	Weizenbiergläser	4,00 €
120	Schnapsgläser	1,10 €
12	Isolierkannen	7,70 €
25	Kerzenhalter	1,80 €
1	Kaffeemaschine - 8 Tassen	
1	Kaffeemaschine - 80 Tassen	
10	Weinkühler	
10	Tortenheber	
1	Wasserkocher	
5	Tablets	
6	Stehische	
1	Spühlboy für Gläser	
1	Verstärker	
1	Funkmikrofon	
1	Mikrofonständer	